

Satzung

des Badminton-Verbandes Rheinland e.V.

Stand: Juni 11

Letzte Änderung: 20.06.2011

INHALT

§ 1 - NAME, SITZ UND ZWECK	3
§ 2 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 - STRAFEN/STRAFGEBÜHREN	4
§ 5 - ANTIDOPINGBESTIMMUNGEN	4
§ 6 - GESCHÄFTSJAHR.....	4
§ 7 - BEITRÄGE, UMLAGEN.....	4
§ 8 - STIMMRECHT UND STIMMKARTEN	4
§ 9 - VERBANDSORGANE.....	5
§ 10 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 11 - VORSTAND	6
§ 12 - RECHTSAUSSCHUSS	7
§ 13 - PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE	7
§ 14 - WAHLEN.....	7
§ 15 - KASSENPRÜFUNG.....	8
§ 16 - AUFLÖSUNG DES VERBANDES	8
§ 17 - DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE	8-9
INKRAFTTRETEN	9

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der am 31. März 1957 in Koblenz gegründete Verband führt den Namen „Badminton-Verband Rheinland e.V. (BVR)“ . Der Verband hat seinen Sitz in Neuwied. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied unter der Registernummer 3 VR 668 eingetragen.
2. Der Verband ist Mitglied im „Sportbund Rheinland“ und im „Deutschen Badminton-Verband“. Er erstreckt sich über den Bereich des Sportbundes Rheinland.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere des Amateursportes Badminton. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
4. Die Verbandsfarben sind grün-weiß.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Verein/Vereinsabteilung werden, in dem/der Badminton gespielt wird und der/die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannt ist. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des BVR beantragt werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Im Falle der Ablehnung steht dem/der betroffenen Verein/Abteilung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem BVR ist nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Geschäftsführung zwölf Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingeschrieben erfolgen. Bei Auflösung eines/einer Mitgliedsvereines/Mitgliedsabteilung erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Datum der Auflösung.
2. Ein/e Verein/Abteilung kann, nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand, ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BVR oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

3. Die Mitgliedschaft im BVR erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsverein/die Mitgliedsabteilung die steuerlichen Voraussetzungen nach §§ 51 ff AO verliert.

§ 4 - Strafen/Strafgebühren

1. Gegen Mitgliedsvereine, deren Mitglieder und Mitglieder der Verbandsorgane können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung bei geringfügigen Verstößen,
 - b) Verweis anstelle einer Geldstrafe als letzte Verwarnung,
 - c) Geldstrafe bei größeren Verstößen,
 - d) Punktabzug,
 - e) Sperre,
 - f) Entzug der Schiedsrichterlizenz,
 - g) Aberkennung der Seniorenerklärung,
 - h) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BVR zu bekleiden,
 - i) Ausschluss aus dem Verband.
2. Wegen bestimmter einfach festzustellender Tatbestände können in einer Ordnung Strafgebühren festgelegt werden. Sie werden bei Vorliegen der festgesetzten Voraussetzungen fällig.
3. Der jeweilige Verfahrensablauf ist in einer Rechtsordnung geregelt.

§ 5 - Antidopingbestimmungen

1. Der Badminton-Verband Rheinland erkennt die „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Sportbundes und die „Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung des Dopings“ an.
2. Funktionsträger, insbesondere alle Hilfspersonen, die Kaderangehörige betreuen, sind über diese Bestimmungen zu informieren.
3. Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen werden geahndet.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Beiträge, Umlagen

Für die Aufnahme in den Verband kann eine einmalige Gebühr erhoben werden. Deren Höhe, sowie die Höhe sonstiger Gebühren und die von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

§ 8 - Stimmrecht und Stimmkarten

1. Auf der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen
2. Jedes Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
3. Das Stimmrecht der Vereine/Abteilungen ist wie folgt geregelt:
 - a) Jeder Mitgliedsverein./jede Mitgliedsabteilung hat mindestens -1- Stimme. Diese erhöht sich um die Zahl der Mannschaften, die im Senioren- sowie im Schüler- und Jugendbereich zur laufenden Saison gemeldet wurden.

Zurückgezogene Mannschaften und Mannschaften, die nicht über die gesamte Dauer der Spielsaison am Spielbetrieb teilnehmen, bleiben außer Betracht.

- b) Kein/e Verein/Abteilung kann seine Stimme einem/einer anderen Verein/Abteilung übertragen.
- c) Nach Feststellung des Stimmrechtes erhält jeder Verein seine Stimmkarten.

§ 9 - Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Rechtsausschuss,
- e) das Verbandsgericht,
- f) die Referate für
 - Jugendarbeit
 - Wettkampfsport
 - Breitensport
 - Leistungssport
 - Lehre und Ausbildung
 - Schiedsrichterwesen

2. Die unter Nr. 1. c) – e) genannten Gremien sind als Rechtsorgane auch zuständig für die Klärung von Rechtsfragen, die Entscheidung von rechtlichen Streitigkeiten und die Verhängung von Strafen.

Die Einzelheiten sind in einer Rechtsordnung geregelt.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2. Quartal jedes Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt, oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidenten schriftlich oder in elektronischer Form beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von sechs Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
- b) Bericht des Vorstandes,
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- f) Beschlussfassung über vorläufige Ordnungen und Änderungen gemäß § 11 Nr. 7,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

6. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist für die Mitgliedsvereine/ -abteilungen Pflicht. Die Mitgliederversammlung ist allerdings ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - a) Jede Person kann nur einen Verein vertreten.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedsvereinen und Mitgliedsabteilungen,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Referaten
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form beim Präsidenten des Verbandes eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Geschäftsführer, dem Leiter Spielbetrieb, den Leitern der in § 9 aufgeführten Referate, dem Rechtswart und dem IT-Beauftragten.

Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt wahrnehmen, wobei die Aufgabe des Vizepräsidenten kein weiteres Amt darstellt, sondern von jedem Mitglied des Gesamtvorstandes wahrgenommen werden kann. Die Vizepräsidenten werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von der Versammlung gewählt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Verbandes dürfen die Vizepräsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
4. Der Präsident, im Verhinderungsfall auch ein Vizepräsident, können in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgern des Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Ausgenommen sind dabei Maßnahmen des Referatsleiters für Jugendarbeit, die ausschließlich die Belange der Jugend betreffen. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.

5. Der Gesamtvorstand leitet den Verband. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Er tritt zusammen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen oder bestehende Ordnungen ändern. Diese Maßnahmen sind für den Verband und seine Mitglieder vorläufig bindend, wenn sie im amtlichen Organ des BVR veröffentlicht worden sind. Über die endgültige Wirksamkeit beschließt die folgende Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger, sowie der Ausschüsse. Er ist befugt, deren Beschlüsse abzuändern. Ausgenommen hiervon sind die Entscheidungen des Rechtsausschusses.
9. Der Präsident benennt Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.
10. Die Referatsleiter sind befugt, in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand zur Durchführung ihrer Aufgaben Referatsmitglieder zu berufen.
11. Der Referatsleiter für Wettkampfsport benennt Mitglieder für den Turnierausschuss und den Ausschuss für Liga-Spielbetrieb. Die gleiche Befugnis haben die Referatsleiter für Jugendarbeit sowie für Breitensport.

Die gemäß Nr. 9. – 11. benannten Personen fungieren als Amtsträger des Verbandes.

§ 12 - Rechtsausschuss

Der Leiter Spielbetrieb sowie die Leiter der Referate Wettkampfsport und Jugendarbeit bilden den Rechtsausschuss. Dessen Aufgaben sind in einer Rechtsordnung geregelt.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Rechtswart haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind über die jeweiligen Termine zu informieren.

§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Rechtsausschusses und der Referate ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Wahlen

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung werden die Mitglieder des Vorstandes, des Verbandsgerichtes und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Leiter des Referates Jugendarbeit wird entsprechend der Jugendordnung von der Jugendwarevollversammlung gewählt. Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine alternierende Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 - Kassenprüfung

Die Kasse des Verbandes wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 - Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Stimmen beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Sportbund Rheinland e.V. zur Förderung der Jugend zu.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und deren Vereinsmitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und was die Starterlaubnisliste betrifft auch ggf. verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder einer

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied und dessen Vereinsmitglieder haben das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Anfragen, Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen von Daten, auch von Vereinsmitgliedern der dem BVR angehörenden Vereine, haben über den Verein zu erfolgen und ist auf der BVR Geschäftsstelle einzureichen.

Bei Austritt aus dem Verband werden alle personenbezogenen Daten auf Antrag eines Mitglieds nach Ablauf des Kalenderjahres aus der elektronischen Datenverarbeitung gelöscht.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung mit dem 01.12.2007 aufgrund der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die alte Fassung vom 24.06. 2006 außer Kraft.